



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

~~Einschreiben-Rückschein~~

Herrn

Arne Semsrott

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Singerstraße 109

10179 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung
IFG-2019-0019248247

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Planungspapier zur Aufstockung des BKA [#164227]**

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 18.08.2019

Wiesbaden, 25.05.2020

Seite 1 von 3

www.bka.de

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 18.08.2019 bitten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übermittlung des BKA-Planungspapieres, laut dem das BKA stärker gegen Rechtsextremismus vorgehen wolle (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/rechtsextremismus-129.html>).

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2, Nr.4, § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung einer teilweise geschwärzten Durchschrift des Planungspapieres gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).



Seite 2 von 3

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG steht Ihnen nur im eingeschränkten Umfang zu.

Soweit der Informationszugang bezüglich o. g. Information nicht ohne Preisgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 IFG), erfolgten zwecks Zugänglichmachung nicht geschützter Informationen teilweise Schwärzungen.

Im Vorliegenden hatten die vorgenommenen Schwärzungen aus Gründen der § 3 Nr. 1 c i.V.m. § 3 Nr. 2 und 4 IFG zu erfolgen. Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Bei Herausgabe der begehrten Informationen ohne Schwärzungen sind nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit zu befürchten. Dies ist etwa der Fall, wenn behördeninterne, polizeispezifische Aspekte bekannt werden, die Rückschlüsse auf Methodik, Taktik und strategische Ausrichtung des Polizeilichen Staatsschutzes beim BKA und den Polizeien der Länder ermöglichen.

Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 49). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamts, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 89). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend teilweise erfüllt.

Eine Einsichtnahme in das gegenständliche Planungspapier würde dazu führen, dass die Öffentlichkeit Kenntnis darüber erlangt, welche strategischen, operativen, technischen und personellen Maßnahmen das BKA künftig zu ergreifen beabsichtigt, um politisch motivierter Kriminalität und Hasskriminalität effektiv zu begegnen und damit seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Hierdurch könnten insbesondere potentielle Straftäter Rückschlüsse auf Schwerpunkte der polizeilichen Arbeit ziehen und ihr Handeln entsprechend anpassen. Dies liefe der gesetzgeberischen Intention



Seite 3 von 3

zuwider und stünde im Widerspruch zu der Zielsetzung einer möglichst effizienten polizeilichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Wahrung der öffentlichen, inneren und äußeren Sicherheit.

Dem Geheimhaltungsbedürfnis wird im Vorliegenden dadurch Rechnung getragen, dass die entsprechenden Passagen des Planungspapieres unter Hinweis auf o.g. Rechtsgrundlagen im sicherheitskritischen Bereich geschwärzt wurden.

Alle weiteren Informationen werden dem Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach IFG zugänglich gemacht, da darüber hinaus keine Versagungsgründe ersichtlich sind.

Die Durchschrift des Planungspapiers ist in der Anlage beigelegt.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v. 21.11.2005 – V 5a- 130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


IFG-Sachbearbeitung